

Tempo 100-Regelung für Kfz-Anhänger-Kombinationen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kombinationen aus

- Pkw
- anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen (z.B. Wohnmobil) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t
- Kraftomnibussen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t mit Tempo 100 Zulassung gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 3 StVO

mit Anhängern beträgt auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen gemäß der 9. Ausnahme-Verordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) 100 km/h, wenn die folgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

1. Das Zugfahrzeug ist mit einem **automatischen Blockierverhinderer** (ABV / „ABS“) ausgerüstet.
2. Der **Anhänger ist für 100 km/h gebaut** (insbesondere zu beachten: Eignung von Achsen und Radbremsen).
3. Die **Anhängerbereifung muss** zum Zeitpunkt der Fahrt jünger als 6 Jahre sein und mindestens den Geschwindigkeitsindex L aufweisen (für 120 km/h)
4. Der Anhänger muss so beladen werden, dass die **maximal zulässige Stützlast** annähernd erreicht wird. Durch eine hohe Stützlast wird das Fahrverhalten der Kombination verbessert. Zu beachten ist dabei jedoch, dass weder die zulässige Stützlast des Zugfahrzeugs noch die des Anhängers überschritten wird.
5. Die **zulässige Gesamtmasse des Anhängers** (zG_{Anh}) darf folgenden Wert nicht überschreiten:

$$zG_{\text{Anh}} = X \cdot \text{Leermasse Zugfahrzeug}$$

Für **X** gelten in Abhängigkeit von der technischen Ausstattung der Kombination folgende Werte:

Technische Ausrüstung des Anhängers		
ohne hydraulische Stoßdämpfer	mit Bremse und hydraulischen Stoßdämpfern	
	Wohnwagen	andere Anhänger
0,3	0,8 bzw. 1,0*	1,1 bzw. 1,2*

Die mit „*“ versehenen Werte dürfen in Anspruch genommen werden wenn

der Anhänger mit:

- einer Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger (Schlingerkupplung) ausgerüstet ist, für die der Nachweis der Einhaltung der ISO 11555-1 vorliegt, **oder**
- mit einem anderen Bauteil bzw. einer selbständigen technischen Einheit ausgestattet ist, bei der durch eine ABE oder ein Teilegutachten nachgewiesen ist, dass der Betrieb einer Kombination bis Tempo 120 km/h verbessert wird,

oder

das Zugfahrzeug ein spezielles fahrdynamisches Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb hat, für das eine Herstellerbestätigung über die Verbesserung der Fahreigenschaften des Gespanns bis 120 km/h vorliegt.

In jedem Fall gilt, dass die zulässige Anhänger­masse nicht größer sein darf als die zulässige Gesamt­masse und die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs.

6. Der Fahrzeugschein des Anhängers muss einen Vermerk bezüglich der **Eignung für den Tempo 100 Betrieb in einer Kombination** enthalten, in dem das kleinste zulässige Leergewicht des Zugfahrzeugs angegeben ist.

Hat der Anhänger keine eigene Fahrdynamik-Stabilisierungseinrichtung mit Nachweis der Einhaltung der ISO 11555-1 und sollen dennoch die erhöhten X-Werte 1,0 oder 1,2 in Anspruch genommen werden, muss im Fahrzeugschein des Zugfahrzeugs eingetragen sein, dass das Fahrzeug mit einem Stabilisierungssystem ausgestattet ist, das den Betrieb des Fahrzeugs mit Anhänger bei hoher Geschwindigkeit verbessert.

Enthalten Ihre Fahrzeugdokumente keinen Hinweis auf die Eignung für den Tempo 100-Betrieb in einer Kombination, begutachtet ein Sachverständiger der TÜV NORD Mobilität Ihr Fahrzeug gerne und erstellt Ihnen einen Änderungsvorschlag für die Fahrzeugdokumente, der alle erforderlichen Angaben beinhaltet. Zusätzlich erhalten Sie ein Informationsblatt über die Voraussetzungen zur Nutzung der Tempo 100-Regelung.

Unter Vorlage unseres Änderungsvorschlages können Sie bei der Zulassungsstelle einen neuen Fahrzeugschein und die gesiegelte Tempo 100-Plakette beantragen. **Erst nachdem Sie diese Plakette an der Rückseite Ihres Anhängers angebracht haben, können Sie die Tempo 100-Regelung nutzen.**



Sofern in Ihren Fahrzeugdokumenten bereits ein Hinweis auf die Tempo 100-Eignung vorhanden ist, können Sie die gesiegelte Tempo 100-Plakette direkt bei der Zulassungsstelle beantragen.

Ist eine der unter 1 – 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können Sie die Tempo 100-Regelung für Kfz-Anhänger-Kombination nicht in Anspruch nehmen.

Hinweise zur früheren Tempo 100-Regelung:

- Die Bindung an ein bestimmtes Zugfahrzeug ist inzwischen entfallen.
- Am Zugfahrzeug ist keine Tempo 100-Plakette mehr erforderlich.
- Nach der alten Tempo 100-Regelung ausgestellte Genehmigungen für eine Kfz-Anhänger-Kombination behalten als Nachweis der Tempo 100-Eignung des Anhängers weiter ihre Gültigkeit.

Wir wollen, dass Sie sicher fahren.

Ihre

TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement
Hannover, 09/2010